

Altersvorsorge bei Vermögensübertragung

Ihnen ist es wichtig, ihre Kinder finanziell zu unterstützen, um ihnen den Start ins Erwachsenenleben zu erleichtern? Achten Sie dabei jedoch auch auf die eigene finanzielle Unabhängigkeit. Bei einer Vermögensübertragung gilt es deshalb, die richtige Balance zwischen der Tragbarkeit für das Kind und der Altersvorsorge der Eltern zu finden.

Die Sicherung des gewohnten Lebensstandards ist im Alter nicht immer durch das Einkommen (AHV, Pensionskassenrente) abgedeckt. Zur Feststellung einer allfälligen Einkommenslücke in der Pensionsphase benötigt es eine sorgfältige Planung. Insbesondere sollte eine Aufstellung der monatlichen Kosten erstellt werden, damit der Finanzbedarf erhoben werden kann. Besteht im Alter eine Einkommenslücke, ist darauf zu achten, dass langfristig bis ins hohe Alter ein Vermögen zum Verzehr bzw. ein zusätzliches Einkommen wie beispielsweise Mieterträge vorhanden sind. Keinesfalls



Birgitta Gassner,
Nachlassplanung, Liechtensteinische
Landesbank AG. (Foto: LLB)

sollte man vorschnell Vermögen an die nächste Generation schenken.

Übertragung von beweglichem Vermögen

Die Unterstützung eines Kindes mit einem Barbetrag kann mit oder ohne Rückzahlungsverpflichtung geschehen. Je nachdem handelt es sich um ein Darlehen oder eine Schenkung. Das Geld sollte nur dann geschenkt werden, wenn man selbst nicht darauf angewiesen ist. Sonst kann dem

Kind ein Darlehen gewährt werden, sodass bei Bedarf die Rückforderung des Geldes möglich ist. Wenn das Geld letztendlich nicht selbst benötigt wird, kann man auf die Rückzahlung des Darlehens verzichten.

Übertragung von Liegenschaften

Schenken die Eltern dem Kind eine Liegenschaft, verzichten sie auf Vermögen, das bei einem finanziellen Bedarf veräussert oder belastet werden könnte. Es ist zu kalkulieren, ob durch die Übertragung einer schuldfreien Liegenschaft keine Einkommenslücke resultiert. Sollte dies der Fall sein, ist ein Kaufpreis festzusetzen, der einerseits für das Kind als Übernehmer tragbar ist und andererseits dem Übergeber genügend finanzielle Sicherheit bietet. Die Tragbarkeit sollte nicht nur bei den aktuell niedrigen Zinsen gegeben sein, sondern auch bei einem kalkulatorischen Zinssatz von fünf Prozent. Beim Verkauf ist auf die Grundstückgewinnsteuer zu achten, die entsteht, wenn der erzielte Veräusserungserlös höher ist als die Anlagenkosten (Steuerschätzwert vermehrt um den Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen). Bei der selbst bewohnten Liegenschaft ist besondere Sorgfalt gebo-

ten. Bevor man diese ins Eigentum des Kindes überträgt, ist gut zu überlegen, ob ein Wohn- oder Nutzungsrecht für die Eltern ausreicht. Diese können nicht mehr als Eigentümer über die Liegenschaft verfügen und sie weder veräussern noch belasten. Auch dem Kind entstehen bereits Verpflichtungen als Eigentümer (Steuern, Investitionen), obwohl es die Liegenschaft faktisch nicht nutzen kann. Manchmal liegt die Lösung in einer neuen Strukturierung der Liegenschaft. Je nach Beschaffenheit kann man einen Teil des Grundstückes abparzellieren, bestehende Gebäude in Stockwerkeigentum aufteilen oder neue Gebäudeteile als Stockwerkeigentum schaffen. Das Kind kann auf eigene Kosten bauen. Die Übertragung des entsprechenden Baulandanteiles kann dann ausgehend von der finanziellen Situation unentgeltlich als Erbvorbezug oder entgeltlich geschehen. Um die Kosten für die Eltern im Alter zu senken, können die bestehenden Schulden auch ganz oder teilweise auf das Kind übertragen werden.

Erbrechtlicher Ausgleich

Überträgt man Vermögen auf ein Kind als Erbvorbezug, ist auch der

erbrechtliche Ausgleich mit anderen Kindern zu bedenken. Wenn die Eltern kein ausreichendes Restvermögen zur Abdeckung der Erbteile der anderen Kinder haben, ist eine Ausgleichszahlung in die Berechnungen mit einzubeziehen.

Fazit

Eine vorschnelle Übertragung von Vermögen auf ein Kind kann die eigene Altersvorsorge gefährden. Es gilt, die richtige Balance zwischen der Tragbarkeit für das Kind und der Altersvorsorge der Eltern zu finden. Dazu bedarf es einer sorgfältigen Planung. Der Vermögensschutz vor den Pflegekosten ist oft ein Antrieb, Vermögen an die nächste Generation weiterzugeben. Das ist verständlich, da zur Deckung der Pflegekosten ein Vermögensverzehr notwendig ist. Man sollte dennoch die eigene finanzielle Sicherheit vorrangig im Auge behalten.

Rechtlicher Hinweis: Die Angaben im Sinne der Finanzanalyse-Vorschriften (Gesetz, Verordnung) finden Sie auf unserer Website www.llb.li unter «Rechtliche Bedingungen».